

S A T Z U N G
über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Offstein
vom 29.01.2018

Der Ortsgemeinderat Offstein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erdbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Offstein vom 31.10.2012 außer Kraft.

Offstein, den 29.01.2018

Kuhn
Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Offstein vom 29.01.2018

I. Reihengrabstätten

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Überlassung einer Kinderreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 175,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 450,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 250,00 € |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte | 400,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Einzelwahlgrabstätte | 500,00 € |
| b) eine Doppelwahlgrabstätte | 1.000,00 € |
| c) jede weitere Grabstelle einer Wahlgrabstätte zu b) | 500,00 € |
| d) eine Urnenwahlgrabstätte bis zu 2 Aschen | 400,00 € |
| e) eine Urnenwahlgrabstätte bis zu 3 Aschen | 600,00 € |
| f) eine Wiesengrabstätte, für jede Grabstelle | 900,00 € |
| g) eine Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenwand bis zu zwei Aschen | 900,00 € |
| h) Überlassung einer Wiesenurnengrabstätte | 500,00 € |
| i) jede weitere Grabstelle einer Wiesenurnengrabstätte zu g) | 500,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr für | |
| a) eine Einzelwahlgrabstätte | 17,00 € |
| b) eine Doppelwahlgrabstätte | 34,00 € |
| c) jede weitere Grabstelle einer Wahlgrabstätte zu b) | 17,00 € |
| d) eine Urnenwahlgrabstätte bis zu 2 Aschen | 14,00 € |
| e) eine Urnenwahlgrabstätte bis zu 3 Aschen | 21,00 € |
| f) eine Wiesengrabstätte, für jede Grabstelle | 25,00 € |
| g) eine Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenwand bis zu zwei Aschen | 30,00 € |
| h) einer Wiesenurnengrabstätte | 14,00 € |
| i) jede weitere Grabstelle einer Wiesenurnengrabstätte zu g) | 14,00 € |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 erhoben. | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
2. Bei Grabstätten mit einer Grababdeckplatte muss diese bei einer weiteren Belegung von einer Fachfirma entfernt und nach der Grabschließung wieder aufgelegt werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. Das gleiche gilt für die notwendige Entfernung von Grabeinfassungen oder Teile davon.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche

a) pauschal	100,00 €
b) in der Kühlzelle	70,00 €
c) einer Urne in der Leichenhalle	50,00 €

VI. Verwaltungsgebühren

Für die Prüfung und Genehmigung der Anträge zur Errichtung oder Veränderung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen	30,00 €
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------

VII. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

1. Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen	
1.1 Grabmal je Grabstelle	
1.1.1 bei Einzelgrabstellen	150,00 €
1.1.2 je weitere Grabstelle extra	100,00 €
1.2 Einfassung je Grabstelle	
1.2.1 bei Einzelgrabstellen	120,00 €
1.2.2 je weitere Grabstelle extra	80,00 €
1.3 Abdeckung je Grabstelle	
1.3.1 bei Einzelgrabstellen	50,00 €

1.3.2 je weitere Grabstelle extra	30,00 €
2. Urnengrabstätten	
2.1 Urnenwahlgrabstätten komplett	100,00 €
2.2 Urnenreihengrabstätten komplett	100,00 €
3. Kinderreihengrabstätten	80,00 €
4. Wiesengrabstätten und Wiesenurnengrabstätten je Grabstelle	30,00 €